



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 8507

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StvZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nummer der ABG: K 8507

für die zusätzlichen Warnleuchten nach § 53a Abs. 3 StvZO

Typ: 06

Inhaber der ABG und Hersteller: UKE Kranefeld-Elektronik GmbH
4479 Herzlake

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Abweichend von den Bestimmungen des § 53a Abs. 3 StvZO wird genehmigt, daß die zusätzlichen Warnleuchten nach dem auf der 124. Tagung des FKT verabschiedeten Entwurf der Neufassung der Nr. 20 der Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StvZO entsprechen darf.

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ K 8507

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 8507

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 8507

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegendem Gutachten aufgeführten Mindestanforderungen der auf der 124. Tagung des FKT verabschiedeten Entwurf der Neufassung der Nr. 20 der Technischen Anforderungen erfüllen, dürfen nur mit den in der Bestückungsliste aufgeführten Teilen bestückt werden und müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den Nrn. 2 bis 5 der "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 05.07.1973" unter Berücksichtigung der am 08.12.1983 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. K 8507 erstreckt sich auf die zusätzlichen Warnleuchten nach § 53a Abs. 3 StVZO, Typ 06, in den Ausführungen:

"A" für eine Betriebsspannung von 12 V,
Bezeichnung 06/12 V,

"B" für eine Betriebsspannung von 24 V,
Bezeichnung 06/24 V.

Die zusätzlichen Warnleuchten nach § 53a Abs. 3 StVZO, Typ 06, in den Ausführungen "A" und "B" dürfen

mit Magnethaftung

als abnehmbare Leuchten, die nur bei Bedarf und im Stillstand des Fahrzeugs innen oder außen am Fahrzeug befestigt werden und zwar dort, wo die magnetische Haftung wirksam ist und die Aufstellfläche parallel zur Fahrbahnebene liegt,

ohne Magnethaftung

als fest anzubringende Leuchten, die nur innen im Fahrzeug, auf einer Grundfläche, die parallel zur Fahrbahnebene liegt, fest angebracht werden,

auch abweichend von dem vorgelegten Muster in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Schrauben und Muttern zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung des Gehäuseunterteils ohne Beeinträchtigung der geforderten Abdichtung der Geräte,

mit unterschiedlichem Kunststoff gleicher Eigenschaften für das Gehäuseunterteil und mit unterschiedlicher Einfärbung und Oberflächenbehandlung desselben,



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 8507

- 4 -

mit geringfügig unterschiedlicher Anordnung der Leitenbahnen und Bauelemente auf der Platine ohne Beeinträchtigung der geforderten Wirkung der Geräte,

mit elektronischen Bauelementen gleicher Nennwerte, Wirkung und Zuverlässigkeit von unterschiedlichen Herstellern,

mit einem Anschlußkabel unterschiedlicher Hersteller jedoch gleichem Querschnitt,

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen.

Die zusätzlichen Warnleuchten in der Ausführung "A" und "B" mit Magnethaftung dürfen

mit einem Ringmagneten im Inneren des Gehäuseunterteils, Ausführungsbezeichnung 06, oder

mit drei außen am Gehäuseunterteil elastisch befestigten Haftmagneten, Ausführungsbezeichnung 08, oder

mit einer außen am Gehäuseunterteil befestigten Magnet-Saughaftungskombination, Ausführungsbezeichnung 16,

feilgeboten werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft der Hinweis anzubringen, daß die Gasentladungslampe nur durch den Hersteller ausgewechselt werden darf.

Es ist in geeigneter Weise auf den zusätzlichen Warnleuchten vor der Gefahr zu warnen, daß beim Öffnen der Leuchten Hochspannung führende Teile berührt werden können und die Geräte vor dem Öffnen unbedingt von der Stromversorgung zu trennen sind. Deshalb ist auf jedem Gerät außer einem Hochspannungspfeil folgender Hinweis anzubringen:

"Achtung Hochspannung! Vor dem Öffnen Spannungsversorgung abklemmen und mindestens 3 Minuten warten."

Dieser Hinweis muß auch im aufgestellten Zustand der Geräte an gut einsehbarer Stelle gut lesbar und dauerhaft angebracht werden.

Außerdem ist auf den Geräten in der Ausführung "A" die Nennspannung "12 V" und in der Ausführung "B" die Nennspannung "24 V" dauerhaft und jederzeit von außen deutlich lesbar anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 8507

- 5 -

ferner ist eine Aufstellanweisung anzubringen, aus der hervorgeht,

daß die Aufstellung der Leuchte so erfolgen muß, daß die Grundfläche parallel zur Fahrbahnebene liegt,

daß die Leuchte mit Magnethaftung innen oder außen am Fahrzeug nur dort angebracht werden darf, wo die magnetische Haftung wirksam ist und

daß die Leuchte ohne Magnethaftung nur innen im Fahrzeug fest angebracht sein darf.

Flensburg, den 24. November 1989

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 1 Gutachten des
Lichttechnischen Instituts
der Universität Karlsruhe
vom 10.07.1989

